



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (++43)-1-53115/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.133/010-V/2/01

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich

Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

27. Aug. 2001

Landtag Ltg.-G-253-2001 Stempel
Bearbeiter Beilagen
(Ltg.-744/A-1/40-2001)

Sachbearbeiter

Klappe

Ihre GZ/vom
Ltg.-G-253-2001 (Ltg.-744/A-1/40-2001)
28. Juni 2001

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom
28. Juni 2001 betreffend ein Landesverfassungsgesetz –
Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 13. August 2001 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für die Erhebung eines Einspruchs offen stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Die in Z 34 (§ 103 Abs 3) vorgenommene Ausdehnung des Einflusses des Zustellungsbevollmächtigten auf die Mandatsbesetzung steht in einem Spannungsverhältnis zum demokratischen Prinzip.

16. August 2001
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: